STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Richtlinie der Stadt Schwabach zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

1. Allgemeines

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Anträge auf Zuwendungen für den Sport sind schriftlich an das Schul- und Sportamt zu richten, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt.

1.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Verein muss lt. Vereinsregister seinen Sitz in der Stadt Schwabach haben und Mitglied des BLSV, BSSB oder über seinen Dachverband dem DOSB angehören.
- Der Verein muss Mitglied im Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine e. V. sein.
- Mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins müssen ihren Hauptwohnsitz in Schwabach haben.
- Der Verein hat mindestens 25 aktive Mitglieder.
- Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen eines Vereins, gestellt werden.
- Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Für jede Leistung der Stadt kann von den betreffenden Vereinen ein schriftlicher Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege verlangt werden. Werden bei der Beantragung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich die Stadt vor, dem Verein gegenüber freiwillige Leistungen der Stadt zu kürzen bzw. zu streichen.

1.2. Vorrang des Schulsports

Alle Vereine, deren Anlagen durch die Stadt gefördert werden, sind verpflichtet, diese im Bedarfsfalle dem Schulsport zur Verfügung zu stellen.

2. Zuschüsse zum Unterhalt von Vereinssportanlagen

2.1 Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Unterhalt der Vereinssportanlagen und unterstützt sie bei deren Pflege im Rahmen der Festlegungen der Rasenspielfeldvereinbarung.

2.2 Die Vereine müssen Träger der maßgeblichen Kosten der geförderten Sportanlage sein. Dazu gehören insbesondere Kosten für Personal, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Gebäudereinigung, gärtnerischen Unterhalt, Müllbeseitigung, Grundsteuer, Sachversicherungen sowie für kleinere Instandsetzungen. Träger der Kosten ist, wer diese unmittelbar als Auftraggeber trägt oder auf den sie im Rahmen langfristiger Miet- oder anderer Nutzungsverträge umgelegt werden.

2.3 Die jährlich im Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel verteilen sich auf die antragstellenden Vereine entlang des Bewertungsschemas nach Anlage 1.

2.4 Anträge sind bis zum 1.3. des Haushaltsjahres zu stellen. Maßgeblich sind Verhältnisse zum Jahresbeginn.

3. Zuschüsse zum Sportbetrieb

3.1 Zur Förderung des allgemeinen Sportbetriebs gewährt die Stadt Zuschüsse unter Anwendung der staatlichen Regelungen zur Vereinspauschale. Die Verteilung der städtischen Mittel erfolgt nach Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs, Ziffer 4) mit der Maßgabe, dass die Gewichtung von Übungsleiterlizenzen mit Faktor 20 (4.2.1) bzw. Faktor 10 (4.2.2) erfolgen werden.

3.2 Anträge sind bis zum 1.3. des Haushaltsjahres zu stellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Jahresbeginn.

4. Übungsleiterzuschüsse

4.1 Um eine qualifizierte Ausbildung in den Vereinen zu unterstützen, beteiligt sich die Stadt bei der Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter analog der staatlichen Regelungen. Die Voraussetzung für eine Bezuschussung geht aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs, Ziffer 4) in ihrer jeweils gültigen Fassung hervor. Die jährlich im Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel verteilen sich auf die antragstellenden Vereine entlang des dort vorgegebenen Bewertungsschemas.

4.2 Anträge sind bis zum 1.3. des Haushaltsjahres zu stellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Jahresbeginn.

5. Investitionszuschüsse

5.1 Sportvereine können für vereinseigene Anlagen auf Antrag Zuwendungen erhalten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, sowie für die Generalinstandsetzung von bereits geförderten Sportstätten. Voraussetzung für eine Förderung ist eine im angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme stehende Mitgliederzahl, der Nachweis einer ausreichenden Jugendarbeit sowie der Bedarfsnachweis. Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen des BLSV (bzw. BSSB) vorliegen und von dort eine entsprechende Förderung erfolgt.

5.2 Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der förderfähigen Baukosten.

5.3 Zur Bedarfsprüfung sind der Stadtkämmerei die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vorgenannte Anträge sind bis spätestens 1. Juni des laufenden Kalenderjahres einzureichen, der Stadtrat entscheidet sodann im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Veranschlagung (und Auszahlung) im darauffolgenden Haushaltsjahr. Im Einzelfall kann eine sofortige Mittelbereitstellung erfolgen.

5.4 Über die Höhe der Zuwendung ist dem Verein ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindung und Bindungsfrist zu erteilen. Bei Verstößen dagegen oder gegen Auflagen im Bescheid ist die Rückforderung der Zuwendung möglich. Es kann auch der Widerruf vorbehalten werden.

6. Weitere Zuschüsse

Die Stadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für weitere Einzelmaßnahmen Förderung, dies sind insbesondere:

- Übungsleiter-/Trainerausbildung nach dem Qualifizierungssystem des BLSV (50% der Kosten, maximal 300 €)
- Ausbildung Vereinsmanager nach dem Qualifizierungssystem des BLSV (50% der Kosten, maximal 500 €)
- Erstellung eines Dokumentationshandbuchs (max. 1.000€)

7. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die Vereine können städtische Sportanlagen für deren regelmäßigen Trainingsbetrieb grundsätzlich unentgeltlich nutzen. Sie haben sich lediglich nach der Tarifordnung für Sporthallen (Sport-TO) an den Betriebskosten zu beteiligen.

8. Ehrungen für Stadtmeister, hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

Die Stadt verleiht jedes Jahr an Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die sich im Laufe des Jahres durch sportliche Leistungen hervorgetan haben, eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze. Das Nähere regeln die Richtlinie zur Durchführung von Stadtmeisterschaften und zur Ehrung der Stadtmeister sowie die Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Abweichungen im Einzelfall

Die Stadtverwaltung bzw. das zuständige politische Gremium können von dieser Richtlinie abweichen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie findet ab dem Kalenderjahr 2019 Anwendung.